

Straße seien »alle gut erhalten«<sup>4)</sup>. Der »Außenputz mit wertvollen Stuckornamenten ist fast unbeschädigt und zeigt keinerlei Risse«. Auch die Außenwände ständen »überall noch in gutem Verbund mit den Giebelwänden. Da an diesen Stellen keine Risse zu bemerken sind, haben die Außenwände sich nicht nach der Straße zu geneigt, wie man es sonst vielfach bei ausgebrannten Ruinen bemerken kann«. Preiß beschied, daß für die Häuser »keine Einsturzgefahr« bestehe. Sein Gutachten war unter dem Eindruck allerhöchster Gefahr für den Fortbestand der Häuserzeile entstanden: Als am Freitag vor Pfingsten 1950, dem 26. Mai, infolge der unterlassenen Untermauerung einer 1945 zerschlagenen gußeisernen Säule ein Fensterpfeiler mit zwei Brüstungen des Hauses Nr. 11 heruntergestürzt war, verfügte die Volkspolizei die Sperrung der Straße mit der Maßgabe auf schnellstmögliche Wiederfreigabe. Noch am gleichen Nachmittag besichtigte Baurat Lange, Chef der statischen Abteilung des Stadtplanungsamtes und mit der Entrümmerung betraut, die betroffene Stelle. Der Leiter der Abteilung Kultur- und Naturschutz des Stadtplanungsamtes, Johannes Rosenlöcher, nahm zum gleichen Zeitpunkt einen anderen Termin wahr. Er war davon ausgegangen, »daß die Angelegenheit einen ordnungsgemäßen Verlauf nehmen«<sup>5)</sup> würde.

Auf der allsonnabendlichen »Sprengsitzung« wurde jedoch erwogen, »sofort Sprengmaßnahmen vorzubereiten, um spätestens am 3. Pfingstfeiertag die Sprengung der Ruinen durchzuführen. Lange wies darauf hin, »daß die Ruinen unter Denkmalschutz stehen und er sich noch nicht für eine Sprengung entscheiden könne«<sup>6)</sup>. Aufgrund der arbeitsfreien Pfingstfeiertage erfuhr Johannes Rosenlöcher erst am Dienstag, dem 30. Mai, von den Vorgängen, wobei ihm nur von beabsichtigten »Maßnahmen zur Beseitigung der Einsturzgefahr«<sup>7)</sup> berichtet wurde. Allerdings schätzte er die Lage falsch ein: »Die vorerwähnten »Maßnahmen« konnten sich ebenso auf reine Sicherungsmaßnahmen erstrecken. Hinter dieser Bezeichnung mußte nicht die Absicht einer Gebäudesprengung vermutet werden«.

Am folgenden Tag telephonierte er mit dem Leiter des Landesdenkmalamtes, Hans Nadler, und äußerte die Befürchtung, daß der an sich harmlose Einsturz im Haus Nr. 11 zum Anlaß genommen werden könnte, die gesamte Häuserzeile zu beseitigen. Nadler konsultierte daraufhin sofort Walter Henn an der Technischen Hochschule Dresden, der seinen Assistenten Preiß umgehend zum Ort des Geschehens schickte, um das oben bereits zitierte Gutachten zu erstellen. Am selben Tag wurden an den Straßenfassaden der Großen Meißner bereits die Sprenglöcher gebohrt. »Aus alledem ist zu erkennen, daß von anderer Stelle bereits stark auf die Sprengung der Ruinen gedrängt wurde.«<sup>8)</sup> In dem Gerichtsurteil, dem das Zitat entstammt, wurde geflissentlich auf die Nennung von Namen und damit Verantwortlichen verzichtet.

Bereits einen Tag später, am Donnerstag nach Pfingsten, unterschrieb Stadtbaurat Wermund zur Mittagszeit schließlich die Mitteilung an das Landesamt für Denkmalpflege, die die Absicht enthielt, »die Beseitigung sämtlicher unter Denkmalschutz stehender Ruinen Große Meißner Straße 3-13 zu veranlassen«<sup>9)</sup>. Wermund sprach von einer Zwangslage, da »ein Belassen des vorhandenen Zustandes vom Bauaufsichtsamt nicht mehr verantwortet werden kann. Ein Abbruch einzelner Gebäude aus einer Ruinenreihe heraus führt erfahrungsgemäß zur Schaffung neuer, oft größerer Gefahrenmomente«.